



Benutzungsrichtlinien für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen

§ 1 Träger

Die Gemeinde Sinzheim betreibt die Schulkindbetreuung an den Grundschulen

- Lothar-von-Kübel-Grundschule Sinzheim
- Grundschule Kartung-Winden
- Grundschule Leiberstung.

Die Betreuungsgruppen befinden sich für die

- Grundschule Sinzheim im Begegnungszentrum St. Vinzenz
- Grundschule Kartung/Winden im Untergeschoss des Kindergartens „Sommerau“ Kartung sowie im Gebäude „In den Lissen 2“ und in der Grundschule Kartung/Winden
- Grundschule Leiberstung in der Grundschule Leiberstung und Wendelinushalle

Die Planung, Organisation und Verwaltung ist dem Hauptamt -Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung- zugeordnet.

Sofern es mehrere Betreuungsgruppen für eine Grundschule gibt, obliegt die Zuordnung der Kinder zu den Betreuungsgruppen ausschließlich dem Träger der Schulkindbetreuung. Die Einteilung erfolgt unter Berücksichtigung organisatorischer, pädagogischer und räumlicher Rahmenbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenzuteilung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Schulkindbetreuung an den in § 1 genannten Grundschulen.

§ 3

Betreuungszeit

An den in § 1 genannten Grundschulen wird für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Es werden die in der Entgeltordnung aufgeführten Betreuungsvarianten angeboten.

§ 4

Betreuungsinhalt

1. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.
2. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Sofern es die zeitlichen, räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen, wird den Schülerinnen und Schülern, die die Betreuung bis 14.00 Uhr wahrnehmen, Gelegenheit gegeben, während der Schulkindbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Für die Schülerinnen und Schüler, die die Betreuung bis 16.00 Uhr wahrnehmen, gibt es eine festgelegte Hausaufgabenzeit.
Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung und-kontrolle erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

1. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der in § 1 genannten Schulen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler der kreiseigenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die ihren Wohnort in Sinzheim haben, in den Schulkindbetreuungsgruppen aufgenommen werden.
2. Die Aufnahmen der Klassenstufe 1 ist ab dem Schuljahr 2026/27 durch den Rechtsanspruch gesichert. Bis dieser vollumfänglich greift (ab SJ 27/28 bis Klassenstufe 2, ab SJ 28/29 bis Klassenstufe 3, ab SJ 29/30 bis Klassenstufe 4) werden die Betreuungsplätze für alle anderen Klassenstufen nach aufsteigender Klassenstufe der Kinder vergeben (Zweitklässler haben Vorrang vor Drittklässler usw.)

§ 6

Anmeldung

1. Anmeldungen für das folgende Schuljahr müssen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen bis 15.März eines jeden Kalenderjahres bei der Gemeinde Sinzheim, Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim eingehen. Maßgeblich für die Einhaltung der Anmeldefrist ist das Eingangsdatum bei der Gemeinde Sinzheim. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn es in der jeweiligen Schulkindbetreuungsgruppe noch freie Plätze gibt.
Es wird die Abgabe der Anmeldeunterlagen (ausschließlich als pdf-Datei) per Mail an kernzeit@sinzheim.de empfohlen.
2. Die Anmeldung gilt grundsätzlich verbindlich für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende der 4. Klasse. Am Ende der 4. Klasse (31.07.) endet das Betreuungsverhältnis automatisch. Es besteht die Möglichkeit, nach Beginn des jeweiligen Schuljahres bis zum 30.09. die Betreuung abzumelden oder die Betreuungszeit zu ändern. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen können erst zum nächsten Schuljahr berücksichtigt werden.

§ 7

Kündigung

1. Die Kündigung der Betreuungszeit ist nur in begründeten Fällen gegen Nachweis möglich (Wegzug, Verlust der Arbeitsstelle, Eintritt Elternzeit, Schulwechsel). Die Kündigung ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Abmeldebogen (gerne auch per Mail) und von allen Sorgeberechtigten unterzeichnet bei der Gemeinde Sinzheim, Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung, einzureichen.
Eine Frist von vier Wochen zum Monatsende ist einzuhalten.
2. Die Gemeinde Sinzheim kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen auch sofort aufheben. Wichtige Gründe können sein:
 - die Aufnahme des Kindes erfolgte auf Grundlage unwahrer Angaben, die entscheidungserheblich waren
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
 - ein Zahlungsrückstand des Entgeltes in Höhe von zwei Monatsbeiträgen oder einem Monatsbeitrag über längeren Zeitraum, trotz schriftlicher Mahnung mit Frist zur Zahlung
 - das Kind andere erheblich belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe wiederholt erschwert.
 - die Nichtbeachtung der Benutzungsrichtlinien
3. In allen genannten Fällen wird die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses dem/den Sorgeberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 8

Voraussetzung für das Stattfinden der Betreuung

Auf Schulkindbetreuung besteht ab September 2029 für alle Grundschüler ein Rechtsanspruch. Bis September 2029 gilt der Rechtsanspruch wie folgt:

Schuljahr	Rechtsanspruch	Freiwilliges Angebot
2026/27	Klasse 1	Klasse 2 – 4
2027/28	Klasse 1 und 2	Klasse 3 – 4
2028/29	Klasse 1, 2 und 3	Klasse 4
2029/30	Klasse 1 – 4	-/-

Die Mindestgruppengröße liegt bei 5 Kindern. Der Rechtsanspruch bleibt hiervon unberührt.

Betriebsbedingt findet aufgrund der nachfolgend genannten Anlässe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkt Schulkindbetreuung statt:

- Betriebsausflug der Gemeindebediensteten
- Personalversammlung
- Sonstige Anlässe wie z.B. Fortbildung des Betreuungspersonals.

Die Sorgeberechtigten werden über die Schließungen bzw. Teilschließungen rechtzeitig per E-Mail und Aushang in den jeweiligen Betreuungsräumen informiert.

Es kann bedingt durch Personalengpässe (z.B. durch Krankheitsausfälle) zu einer tageweisen oder auch längerfristigen Reduzierung der Betreuungszeiten oder kompletten Schließung einer Schulkindbetreuung kommen. Die Sorgeberechtigten werden frühestmöglich darüber informiert (in der Regel per Mail).

Bei vorübergehender Schließung oder Reduzierung der Betreuungszeiten ist trotzdem das volle Entgelt zu entrichten. Sollte eine Schließung länger als 2 Wochen dauern, entscheidet der Gemeinderat über eine Reduzierung des Beitrages.

§ 9

Mittagessen

Für alle Betreuungsgruppen wird ein Mittagessen angeboten.

Die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt über einen externen Dienstleister. Nähere Informationen hierzu erhalten die Sorgeberechtigten mit der Anmeldebestätigung für den Betreuungsplatz.

Das Mittagessen wird über einen Caterer angeliefert.

§ 10

Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

1. Um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle eines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot unverzüglich, spätestens zu Beginn der Öffnungszeit, zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist per E-Mail oder persönlich an die jeweiligen Betreuungsgruppe (nicht an die Gemeindeverwaltung) zu richten.
2. Die Sorgeberechtigten haben die Betreuungskräfte über Behinderungen, Krankheiten (vor allem Allergien, chronische Erkrankungen) sowie Auffälligkeiten des Kindes umfassend zu informieren. Im Einzelfall werden eine ärztliche Bescheinigung und eine von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Erklärung gefordert. Es wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen verwiesen.
3. Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummer sind sowohl den Betreuungskräften als auch dem Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Einhaltung der Betreuungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Schulkindbetreuung regelmäßig besucht werden.
2. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nur innerhalb der angemeldeten Zeiten. Kinder, die nicht allein nach Hause gehen dürfen, sind pünktlich abzuholen.
3. Eine Entlassung der Kinder allein vor Ende der gebuchten Betreuungszeit ist nicht möglich. Die Kinder, die den Schulbus für den Nachhauseweg nutzen, werden entsprechend dem Fahrplan aus der Betreuung entlassen.
4. Eine Abholung vor Ende der regulären Betreuungszeit ist möglich. Eine erneute Nutzung der Betreuung am gleichen Tag ist nicht möglich.

§ 12

Regelung in Krankheitsfällen

1. Grundsätzlich gelten im Krankheitsfall die gleichen Regelungen wie für den Besuch der Schule
2. Bei bestimmten Infektionskrankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (u.a. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungskräfte sind über die Erkrankung unverzüglich zu informieren. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.
3. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§ 13

Aufsicht, Haftung

1. Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte entsteht mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume durch das Kind. Um der Aufsichtspflicht nachzukommen ist es notwendig, dass sich die Kinder bei dem Betreuungspersonal beim Kommen anmelden und beim Verlassen verabschieden. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung für die Dauer des jeweiligen Angebots.
2. Die Kinder werden am Ende der gebuchten Betreuungszeit nach Hause entlassen, wenn sie nicht abgeholt werden.
3. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung von der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
4. Auf dem Weg zur Schulkindbetreuung oder auf dem Heimweg von dort, obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten. Das Betreuungspersonal trägt keine Verantwortung für die Aufsicht der Kinder auf den Wegen.
5. Außerschulische Aktivitäten oder Einhaltung privater Termine fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betreuungspersonals.
6. Während der Schulkindbetreuung sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die ordnungsgemäß angemeldeten Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden. Wird aufgrund eines Unfalls ein Arzt aufgesucht, ist dort zwingend darauf hinzuweisen, dass es sich um einen „Schulunfall“ handelt.
7. Für Schäden, die ein Kind verursacht hat, haften die Personensorgeberechtigten. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
Bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, wird von der Gemeinde Sinzheim keine Haftung übernommen.

§ 14

Entgelt

Für den Besuch der Betreuungsgruppe wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für das kommunale Betreuungsangebot an Grundschulen erhoben.

§ 15

Datenschutz

1. Datenverarbeitung

Die Information zur Datenerhebung (Datenschutzerklärung) ist zu beachten und ein von allen Sorgeberechtigten unterzeichnetes Exemplar dem Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung vorzulegen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten muss der Elternteil unterschreiben, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.

2. Verwendung von Fotos

Fotoaufnahmen dürfen nur verwendet werden, wenn die Erziehungsberechtigten dem Anfertigen und der Veröffentlichung zustimmen. Hierzu ist eine Einwilligungserklärung, die den Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot vorgelegt wird, abzugeben.

3. Informationsaustausch

Zur Abwicklung der Betreuungsaufgaben sowie zur Bearbeitung von auftretenden Problemen sowohl in finanzieller Hinsicht (Zahlungsrückstände) als auch hinsichtlich der Belange des zu betreuenden Kindes (Auffälligkeiten, besondere Vorfälle) erfolgt ein Austausch zwischen den Betreuungskräften, der Gemeindeverwaltung (Sachgebiet Kinder und Jugend, Bildung und Betreuung) und der Schulleitung /Lehrkräfte. Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden.

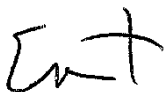
§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2026 in Kraft.

Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppen und den Personensorgeberechtigten.

Sinzheim, 06. 05.2026



Ernst
Bürgermeister